

Verbandssatzung für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

Vom 24. April 2008
(OBABl. Nr. 11/2008, Seite 72)

Der Landkreis Eichstätt und die Stadt Ingolstadt schließen sich gemäß Art. 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende:

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gymnasium Gaimersheim“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Eichstätt.
- (3) Der Zweckverband untersteht gemäß Art. 52 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern

§ 2 Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - a) der Landkreis Eichstätt
 - b) die Stadt Ingolstadt
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das staatliche Gymnasium Gaimersheim die erforderliche Schulanlage zu schaffen sowie den Schulaufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Freistaat Bayern zu übernehmen ist.

§ 4 Verbandstreue und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt sowohl im hoheitlichen Teil wie im Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Ge-

meindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Verbandsräten.

(2) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Eichstätt. Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. Als Verbandsräte kraft Amtes werden sie im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen.

(3) Von den weiteren vier Verbandsräten entsenden der Landkreis Eichstätt drei Verbandsräte und die Stadt Ingolstadt einen Verbandsrat. Sie werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt (gekorene Verbandsräte). Von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder wird ferner für jeden gekorenen Verbandsrat für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen (Art. 32 KommZG).

(2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass der Schulleiter und Bedienstete des Landratsamtes Eichstätt und der Stadt Ingolstadt an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 9 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen der Verbandsver-

sammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(5) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

(7) Die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 KommZG zuständig.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach der

Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, soweit nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist. Der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen alle Rechtsgechäfte, die entweder eine einmalige Verpflichtung von über 100.000 EURO oder eine laufende Verpflichtung von jährlich über 50.000 EURO für den Zweckverband begründen oder bei denen dies anzunehmen ist. Diese Wertgrenze gilt auch für Nachtragsaufträge.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband richtet zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle beim Landratsamt in Eichstätt ein, die der Verbandsvorsitzende leitet.

(2) Die Grundstruktur der Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Stellvertreter geregelt. Die laufende Organisation und Besetzung der Geschäftsstelle obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle personalrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie ihm gemäß Art. 38 Abs. 3 Satz 1 KommZG übertragen sind oder gemäß Art 38 Abs. 3 Satz 2 KommZG durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Diensttherreneigenschaften übergehen, so sind die Beamten, Tarifbeschäftigten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis Eichstätt und von der Stadt Ingolstadt in analoger Anwendung des Verteilungsschlüssels nach § 16 Abs. 4 zu übernehmen.

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Allgemeines

Soweit nicht das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 15 Umlagen

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Investitionsumlagen und Betriebskostenumlagen.

(2) Die Investitionsumlagen dienen der Deckung der Aufwendungen des Vermögenshaushaltes, soweit diese nicht durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen anderweitig gedeckt sind.

(3) Die Betriebskostenumlagen dienen der Deckung der Aufwendungen des Verwaltungshaushaltes, soweit diese nicht durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen anderweitig gedeckt sind.

§ 16 Höhe der Umlagen

(1) Die Höhe der Umlagen bemisst sich nach den ungedeckten Aufwendungen des Vermögens- und des Verwaltungshaushalts.

(2) Die ungedeckten Aufwendungen für die Errichtung des Gymnasiums, einschließlich der Kosten der Erstausrüstung (Erstinvestition) tragen die Verbandsmitglieder vorläufig im Verhältnis von zwei Dritteln (Landkreis Eichstätt) zu einem Drittel (Stadt Ingolstadt).

(3) Fünf Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Schulanlage erfolgt die Abrechnung der Erstinvestition nach folgendem Umlagenschlüssel: Jedes Verbandsmitglied trägt den Investitionskostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsmitglieder im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 01. Oktober amtlich festgestellten Schülerzahlen der entsprechenden Schuljahre zu addieren. Eine Verzinsung des auszugleichenden Betrages findet nicht statt.

(4) Für weitere Investitionsmaßnahmen und für die Betriebskostenumlagen wird der jährliche Umlagenschlüssel nach den zuletzt amtlich festgestellten Schülerzahlen in den jeweils letzten fünf Jahren analog Abs. 3 berechnet und für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Bei größeren Investitionsmaßnahmen (z.B. Erweiterungsbauten) kann die Verbandsversammlung im Einzelfall mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl auch einen anderen Verteilungsschlüssel festlegen, soweit dies sachgerecht ist.

(5) Die Betriebskostenumlage deckt insbesondere den Aufwand für die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz zu erbringen sind. Zum laufenden Aufwand zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand des Zeckverbandes, der mit Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer jährlichen Pauschale abgegolten werden kann.

(6) Die Aufbringung der Kosten der Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bestimmt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Bemessungsgrundlage und Höhe der Umlagen sind in der Haushaltssatzung festzulegen.

(2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Die Fälligkeit der Investitionsumlagen wird jeweils durch Umlagebescheid festgestellt. Die Fälligkeit von Teilzahlungen kann durch gesonderten Bescheid festgelegt werden. Sie richtet sich in der Bauphase insbesondere nach dem Baufortschritt mit der Maßgabe, dass Darlehen grundsätzlich als nachrangige Finanzierungsmittel eingesetzt werden.

(4) Die Betriebskostenumlagen sind zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages jeweils am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig.

(5) Werden Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen erhoben werden. Die Zinsen betragen für jeden Monat ein halb von Hundert, soweit im Einzelfall kein höherer Verzugsschaden nachgewiesen wird.

(6) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung fest-

gesetzt, sind vorläufige Vierteljahreszahlungen in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Teilbeträge zu leisten. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(7) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr ein Überschuss oder Fehlbetrag, so werden die zuviel oder zuwenig erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 16 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 18 Haushaltssatzung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstandsvorsitzende hat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 19 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Durchführung einer örtlichen Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung sind die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder als Sachverständige heranzuziehen.

(2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Die überörtliche Prüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

§ 20 Kassengeschäfte

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse, die vom Landratsamt Eichstätt geführt wird. Die hierfür

anfallenden Kosten können dem Verwaltungsaufwand des Zweckverbandes zugerechnet werden.

Satz 1 KommZG genehmigt. Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung wurden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, Nr. 11/2008, S. 72 gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Diese Satzung und ihre etwaigen Änderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.
- (2) Für die Bekanntmachung von Satzungen gilt im Übrigen Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit.

§ 22 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Anwendung.
- (2) Im Falle der Abwicklung (Art. 47 KommZG) ist für den Anlagenbestand der Umlagenschlüssel nach § 16 Abs. 3 und 4 auch bei Abwicklungen zugrunde zu legen. Bezüglich des Schulgrundstücks gelten die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Markt Gaimersheim über die Rückabwicklung der Grundstücksüberlassung.
- (3) Für die Bediensteten des Zweckverbandes gelten die allgemeinen kommunal-, beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Landkreises Eichstätt, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt oder die Verbandsversammlung nichts Abweichendes beschließt.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.
- (2) Soweit der Landkreis Eichstätt oder die Stadt Ingolstadt im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Verträge einvernehmlich abgeschlossen haben, sind diese vom Zweckverband zu übernehmen.

Die vorstehende Verbandssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 06. Mai 2008 Nr. 12.1.11-1444-4/08-EI gemäß Art. 20 Abs. 1

